

**MERKBLATT FÜR DIE GEMEINDEN TIROLS**  
**HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG,**  
**ABTEILUNG GEMEINDEN**  
**96. JAHRGANG / MÄRZ 2023**

## Inhalt

12.	Novelle zum Tiroler Abgabengesetz - Information über Wassergebühr.....	1
13.	Dienstrechtsnovelle 2023.....	2
14.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2023 .....	5
15.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2023 .....	6
	Verbraucherpreisindex für Jänner 2023 (vorläufiges Ergebnis).....	7

## 12. Novelle zum Tiroler Abgabengesetz - Information über Wassergebühr

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 08. Februar 2023 eine Novelle zum Tiroler Abgabengesetz beschlossen; die Kundmachung der Novelle erfolgt voraussichtlich im Laufe des April.

Anlass der Novelle ist die unionsrechtlich gebotene Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. 2020 Nr. L 435, S. 1 (Trinkwasser-RL).

Die Trinkwasser-RL sieht u.a. verschiedene Informationspflichten der Öffentlichkeit vor. Kern der Novelle ist demnach der neu vorgesehene § 13, mit dem die Informationspflichten nach der Trinkwasser-RL hinsichtlich des Wasserpreises umgesetzt werden.

Nach § 13 Abs. 1 haben die Abgabenbehörden der Gemeinden, die Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen im Sinn der finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften ausgeschrieben haben, die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

Gemeinden, die mindestens 10.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren.

Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinn des Art. 16 der Richtlinie getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 2).

Der Abs. 1 regelt die Informationspflicht über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter, die alle Gemeinden des Landes betrifft, sofern sie im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen Gebühren erheben.

Die erweiterte Informationspflicht nach Abs. 2 betrifft hingegen nur jene Gemeinden, die mindestens 10.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen.

In Tirol trifft dies aktuell nur die Stadt Innsbruck zu, wo die Wasserversorgung allerdings einem ausgegliederten Rechtsträger obliegt, sodass diese dem vorliegenden Gesetz nicht unterliegt.

Die angeführten Informationen können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibung erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Februar 2023 betreffen zum einen eine legislative Anpassung des § 12 (Gesetzliches Pfandrecht) sowie die Einfügung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Erfüllung der Informationspflichten erforderlich sind.

## 13. Dienstrechtsnovelle 2023

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2023 eine Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und Gemeindebeamten-gesetz 2022 beschlossen (Dienstrechts-Novelle 2023). Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen die Einführung einer Bildungsteilzeit sowie eine Neuregelung der Aufzählung auf die nächste Entlohnungsklasse der gleichen Entlohnungsstufe für Bedienstete in Gesundheit- und Sozialbetreuungsberufen. Im Übrigen wurden legislative Anpassungen, insbesondere zur Harmonisierung der einzelnen Dienstrechtsgesetze, vorgenommen.

Die folgenden Ausführungen gelten soweit nichts anderes ausgeführt wird für Vertragsbedienstete und Beamte gleichermaßen.

### 1. Bildungsteilzeit

Mit der Aufnahme der Bildungsteilzeit in die Dienstrechtsgesetze soll dem Wunsch nach einer weiteren Möglichkeit von berufsbegleitenden Aus- und Fortbildungen Rechnung getragen werden. Die Bestimmungen orientieren sich dabei einerseits an den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und andererseits an § 26a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, um die Inanspruchnahme von Bildungsteilzeitgeld für Vertragsbedienstete zu ermöglichen. Bezüglich des Ausmaßes der Herabsetzung soll das Mindestbeschäftigungsausmaß während der Bildungsteilzeit im Einklang mit den sonstigen Herabsetzungen der regelmäßigen Wochendienstzeit 30 v. H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Bediensteten nicht unterschreiten. Endet das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit, so soll in Bezug auf den Anspruch auf Abfertigung bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begonnen hat („Abfertigung alt“), für die Höhe der Abfertigung jenes Monatsentgelt maßgeblich sein, welches dem der Bildungsteilzeit vorangegangenen Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegen ist.

Zudem besteht nunmehr auch die Möglichkeit des Wechsels zwischen der Bildungsteilzeit und dem Bildungskarenzurlaub bzw. der Bildungsfreistellung. Eine Anpassung der Bestimmungen betreffend den Bildungskarenzurlaub bzw. die Bildungsfreistellung wurde daher vorgenommen.

Dem Beamten soll für die Dauer der Bildungsteilzeit entsprechend dem Bildungsteilzeitgeld für Vertragsbedienstete zusätzlich zu dem der herabgesetzten Wochendienstzeit entsprechenden

Monatsbezug eine Ausgleichszahlung gebühren. Die Ausgleichszahlung stellt keinen Bestandteil des Monatsbezuges dar und wird somit auch nicht für etwaige Ansprüche, die sich nach dem Monatsbezug bemessen, wirksam. Damit wurde dieselbe rechtliche Grundlage wie für Vertragsbedienstete, denen ein Bildungsteilzeitgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gebührt, geschaffen. Die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung soll entsprechend der Bestimmung des § 26a Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erfolgen. Demnach gebührt ein täglicher Fixbetrag für jede volle Arbeitssunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Die Höhe dieses Fixbetrages wird jährlich von der Landesregierung durch Verordnung angepasst.

Hinsichtlich des Anfalls, der Einstellung und der Auszahlung der Ausgleichszahlung gelten die Bestimmungen für den Monatsbezug sinngemäß. Darüber hinaus ist festgelegt, dass bei Nichterbringen des erforderlichen Bildungsnachweises keine Ausgleichszahlung gebührt und im Fall eines Übergenusses auch zurückzuerstatten ist.

2. Aufzahlung auf die nächsthöhere Entlohnungs-kategorie der gleichen Entlohnungsstufe für Bedienstete in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen (Modell 10 + 1)

Im § 122 Abs. 4 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 („Modell 10 + 1“) soll die derzeit geltende Rechtslage im Sinn des Art. 21 Abs. 4 B-VG dahingehend angepasst werden, dass künftig – systemkonform – sämtliche zweckdienlichen und bedeutsamen Vordienstzeiten, d.h. sämtliche Zeiten, die im Rahmen der Berechnung des Vorrückungsstichtages des jeweiligen Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Anstellung bereits angerechnet wurden, bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Änderung des „Modells 10 + 1“ für Bedienstete des Landes im neuen Entlohnungssystem wurde vom Landtag mit der Novelle LGBl. Nr. 5/2023 bereits beschlossen.

Aufgrund der Neuregelung im § 122 Abs. 4 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 und der damit einhergehenden Änderung hinsichtlich der anrechenbaren Dienstzeiten ist es notwendig, ein Übergangsrecht für jene Vertragsbediensteten in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen vorzusehen, die vor dem Wirksamwerden dieser Bestimmung am 1. Jänner 2023 entweder im Neusystem begonnen oder aufgrund eines Optionsrechts oder einer Verwendungsänderung in das Neusystem gewechselt haben. Dementsprechend sieht Art. 8 Abs. 1 der gegenständlichen Novelle für den dort genannten Personenkreis eine Neuberechnung der Dauer des Dienstverhältnisses nach § 122 Abs. 4 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 vor. Diese Neuberechnung hat von Amts wegen bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Der Art. 8 Abs. 2 beinhaltet zudem eine Günstigkeitsregel dahingehend, dass eine „Neufestsetzung“ des Stichtages für die Aufzahlung im Rahmen des „Modells 10 + 1“ nur dann erfolgen soll, wenn die neue Regelung für den Bediensteten günstiger ist, d.h. eine Aufzahlung zu einem früheren Zeitpunkt zu erfolgen hätte, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem sich die Entlohnung des Vertragsbediensteten erstmals nach § 122 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 gerichtet hat, also zum 1.1.2020 bzw. im Falle einer späteren Option oder Eintritts entsprechend später. Eine allfällige Differenz ist dem Vertragsbediensteten zum nächstmöglichen Termin auszus zahlen, ohne dass hierfür ein Antrag zu stellen ist. Lediglich für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geendet hat, soll diese Neuberechnung nur auf Antrag (bis zum 31. Dezember 2023) erfolgen.

Der Stichtag 1. Jänner 2020 ist der Tag, an dem das neue Besoldungssystem für Bedienstete in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen an Krankenanstalten sowie in Altenwohn- und Pflegeheimen eingeführt wurde. Seither steht das „Modell 10 + 1“ hinsichtlich der Miteinrechnung von Zeiten einer vorangegangenen Lehre, eines vorangegangenen Dienstverhältnisses bzw. Praktikums- oder Ausbildungsverhältnisses zur Gemeinde oder Gemeindeverband in die Dauer des Dienstverhältnisses von zehn Jahren in Geltung.

3. Weitere dienstrechtliche Änderungen

a) Verwendungsbeschränkungen im Gemeinde-dienst

Die bestehende Regelung betreffend die Verwendungsbeschränkungen von Vertragsbediensteten sowie die Anstellungserfordernisse für Gemeindebeamte zielt in jenen Fällen, in denen Bedienstete privat in besonderer Weise verbunden sind, darauf ab, Konfliktsituationen und Misswirtschaft zu vermeiden. Aufgrund der gesellschaftlichen Weiterentwicklung sollen in die betreffenden Bestimmungen sämtliche Formen einer familiären Verbundenheit (eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) neben einer Eheschließung aufgenommen werden.

b) Kündigung aufgrund eines Anspruchs auf Alterspension

Weibliche Vertragsbedienstete erwerben derzeit noch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes mit der Vollendung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf Alterspension. Die Bestimmungen über die Kündigung in den Dienstrechtsgesetzen der Vertragsbediensteten räumen den Dienstgebern das Recht ein, einen Vertragsbediensteten zu kündigen, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat. Aufgrund der Begünstigung in Bezug auf das Antrittsalter zur gesetzlichen Alterspension besteht für den Dienstgeber somit bei weiblichen Vertragsbediensteten die Möglichkeit einer um bis zu fünf Jahren früheren Kündigungsmöglichkeit. Diese Bestimmung wurde daher im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angepasst. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an jener für Vertragsbedienstete des Bundes.

c) Durchrechnungszeitraum im Schicht- und Wechseldienst

Im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes darf bisher die regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Die Unbestimmtheit des Begriffs „mehrwöchiger Durchschnitt“ wirft in der Praxis gerade in den Altenwohn- und Pflegeheimen und in den Krankenanstalten immer wieder Probleme im Vollzug auf. Der Betrachtungszeitraum für einen ausgeglichenen Dienstplan soll daher nunmehr genau definiert werden. Der Zeitraum von 17 Wochen ergibt sich dabei in diesem Zusammenhang aus der bestehenden Regelung über den Durchrechnungszeitraum der Höchstgrenzen der Dienstzeit sowie aus der für den Bereich der Krankenanstalten maßgeblichen Bestimmung zur Arbeitszeit im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

d) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters

Die geltenden Bestimmungen betreffend die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters (Altersteilzeit) führen in der Praxis aufgrund unterschiedlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene in bestimmten Fällen dazu, dass Altersteilzeitgeld nach § 27 des Arbeitslosen-versicherungsgesetzes 1977 nicht gewährt und eine Altersteilzeit folglich nicht vereinbart werden kann.

Durch die gegenständliche Neugestaltung der Bestimmungen über die Altersteilzeit soll die erforderliche gesetzliche Anpassung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgenommen und mit der nunmehr gesetzlich verankerten Herabsetzungsmöglichkeit auf bis zu 30 v. H. des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes ein breiterer Rahmen für die Gewährung von Altersteilzeit geschaffen werden, um den jeweiligen Einzelfall besser berücksichtigen zu können.

## 14. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2023

Grafik gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile Februar 2023, den Vergleich mit 2022 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderung in Euro	Veränderung in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	1.824.347	720.668	-1.103.678	-60,50
Lohnsteuer	26.217.065	27.752.423	1.535.358	5,86
Kapitalertragsteuer	1.537.998	1.847.932	309.933	20,15
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.663.261	491.511	-1.171.750	-70,45
Körperschaftsteuer	2.471.246	317.148	-2.154.098	-87,17
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	39	-510	-548	-1423,18
Stiftungseingangssteuer	197.651	5.517	-192.135	-97,21
Bodenwertabgabe	883	26.632	25.749	2915,41
Stabilitätsabgabe	-64.717	188.068	252.785	390,60
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>33.847.773</b>	<b>31.349.389</b>	<b>-2.498.384</b>	<b>-7,38</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	21.594.489	26.182.855	4.588.366	21,25
Tabaksteuer	1.758.286	1.682.559	-75.727	-4,31
Biersteuer	247.436	160.558	-86.878	-35,11
Mineralölsteuer	3.319.239	3.360.407	41.168	1,24
Alkoholsteuer	158.077	161.000	2.922	1,85
Schaumweinsteuer	1.441	1.779	338	23,45
Kapitalverkehrsteuern	3.175	0	-3.175	-100,00
Werbeabgabe	98.537	105.966	7.429	7,54
Energieabgabe	761.740	-6.632	-768.372	-100,87
Normverbrauchsabgabe	221.298	353.287	131.989	59,64
Flugabgabe	62.580	79.880	17.300	27,65
Grunderwerbsteuer	15.425.116	12.878.688	-2.546.428	-16,51
Versicherungssteuer	111.314	80.771	-30.543	-27,44
Motorbezogene Versicherungssteuer	246.196	64.231	-181.965	-73,91
KFZ-Steuer	9.883	10.483	599	6,06
Konzessionsabgabe	298.728	368.573	69.845	23,38
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>44.317.534</b>	<b>45.484.403</b>	<b>1.166.869</b>	<b>2,63</b>
Kunstförderungsbeitrag	44.562	44.030	-532	-1,19
<b>Gesamtsumme</b>	<b>78.209.869</b>	<b>76.877.822</b>	<b>-1.332.047</b>	<b>-1,70</b>
Zwischenabrechnung	29.486.125	-4.592.364	-34.078.489	-115,57
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>107.695.994</b>	<b>72.285.458</b>	<b>-35.410.536</b>	<b>-32,88</b>

## 15. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2023

Grafik gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile Jänner bis Februar 2023, den Vergleich mit 2022 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	19.964.403	21.641.479	1.677.076	8,40
Lohnsteuer	85.733.114	90.406.254	4.673.140	5,45
Kapitalertragsteuer	9.293.323	7.638.068	-1.655.255	-17,81
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.420.443	1.111.089	-2.309.354	-67,52
Körperschaftsteuer	31.130.121	32.976.407	1.846.286	5,93
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	670	636	-34	-5,00
Stiftungseingangssteuer	208.053	17.169	-190.883	-91,75
Bodenwertabgabe	132.239	134.010	1.770	1,34
Stabilitätsabgabe	-43.715	241.867	285.582	653,29
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>149.838.651</b>	<b>154.166.980</b>	<b>4.328.329</b>	<b>2,89</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	67.935.911	78.820.323	10.884.412	16,02
Tabaksteuer	5.110.980	5.037.523	-73.457	-1,44
Biersteuer	470.298	481.274	10.976	2,33
Mineralölsteuer	10.962.372	11.253.333	290.961	2,65
Alkoholsteuer	468.459	490.903	22.444	4,79
Schaumweinsteuer	3.893	4.262	369	9,48
Kapitalverkehrsteuern	3.544	37	-3.508	-98,96
Werbeabgabe	321.575	303.503	-18.072	-5,62
Energieabgabe	2.391.519	-554.996	-2.946.515	-123,21
Normverbrauchsabgabe	883.241	1.035.423	152.182	17,23
Flugabgabe	222.584	343.354	120.770	54,26
Grunderwerbsteuer	42.432.594	34.672.324	-7.760.271	-18,29
Versicherungssteuer	2.967.081	3.063.527	96.446	3,25
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.573.916	4.354.643	-219.273	-4,79
KFZ-Steuer	150.776	148.610	-2.166	-1,44
Konzessionsabgabe	922.506	943.831	21.324	2,31
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>139.821.251</b>	<b>140.397.874</b>	<b>576.623</b>	<b>0,41</b>
Kunstförderungsbeitrag	44.562	44.030	-532	-1,19
<b>Gesamtsumme</b>	<b>289.704.464</b>	<b>294.608.884</b>	<b>4.904.420</b>	<b>1,69</b>
Zwischenabrechnung	29.486.125	-4.592.364	-34.078.489	-115,57
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>319.190.589</b>	<b>290.016.520</b>	<b>-29.174.069</b>	<b>-9,14</b>

## Verbraucherpreisindex für Jänner 2023 (vorläufiges Ergebnis)

VERBRAUCHERPREISINDEX für Jänner 2023	Dezember 2022 endgültig	Jänner 2023 vorläufig
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2020 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 2020 = 100	116,1	117,1
Index der Verbraucherpreise 2015 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 2015 = 100	125,6	126,7
Index der Verbraucherpreise 2010 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 2010 = 100	139,1	140,3
Index der Verbraucherpreise 2005 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 2005 = 100	152,3	153,6
Index der Verbraucherpreise 2000 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 2000 = 100	168,3	169,8
Index der Verbraucherpreise 1996 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1996 = 100	177,2	178,7
Index der Verbraucherpreise 1986 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1986 = 100	231,6	233,6
Index der Verbraucherpreise 1976 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1976 = 100	360,0	363,1
Index der Verbraucherpreise 1966 <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1966 = 100	631,9	637,4
Index der Verbraucherpreise I <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1958 = 100	805,2	812,1
Index der Verbraucherpreise II <sup>□</sup> Basis: Durchschnitt 1958 = 100	807,8	814,8

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Januar 2023 beträgt 117,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,0 Punkte (+ 11,2 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen.

Die Veränderungen im VPI sind auch auf der Homepage der Statistik Austria ersichtlich:  
[https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2\\_Verbraucherpreisindizes\\_ab\\_1990.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods)

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck